GÖDDECKE
RECHTSANWÄLTE

Clerical Medical: Versicherer muss im Versicherungsschein angegebene Auszahlungen leisten

Das Oberlandesgericht Karlsruhe verurteilt den Versicherer zur Vertragserfüllung aus dem Versicherungsvertrag „wealthmaster noble“ im Tarif „Pool 2000eins“. Versicherungsnehmer können die ausgewiesene Leistung ohne jeden Abzug verlangen.

Ein Versicherungsnehmer hatte eine Lebensversicherung bei der Clerical Medical abgeschlossen und den einzuzahlenden Einmalbetrag über eine deutsche Landesbank finanziert. Die an die Bank zu zahlenden Raten sollten durch Auszahlungen aus der Lebensversicherung finanziert werden. So der Plan. Tatsächlich konnte Clerical Medical die geplante Rendite jedoch nicht erwirtschaften, so dass die Kreditraten nicht aus der Versicherung bedient werden konnten. Sie nahm die Auszahlungen daher aus dem Kapitalstock vor. Dagegen wehrte sich der Versicherungsnehmer, da seine Lebensversicherung immer mehr an Wert verlor, zog vor Gericht und bekam Recht.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hielt der Versicherung ihre eigene Formulierung im Versicherungsschein vor. Dieser sehe regelmäßige Auszahlungen vor, und zwar ohne jeden Vorbehalt. Auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Auszahlung von einer ausreichenden Kapitaldeckung abhängig machten, würden sich keine Einschränkungen ergeben; diese seien schon gar nicht anwendbar, da sich aus dem Versicherungsschein eine vorrangige Individualvereinbarung zugunsten des Versicherungsnehmers ergebe. Auch mündliche Einschränkungen, die der Versicherungsvermittler etwa in einem Gespräch gemacht hätte, würden die Leistungspflicht nicht einschränken können.

Wegen der weitreichenden Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE
Auch andere Versicherungsverträge der Clerical Medical des Produkttyps „wealthmaster noble“ könnten zu denen gehören, die eine regelmäßige Auszahlung unabhängig von der tatsächlichen Rendite vorsehen. Jeder Versicherungsnehmer sollte seinen Vertrag prüfen lassen und sich nicht abspeisen lassen.

Quelle: Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG Karlsruhe), Urteil vom 12. Mai 2011, 7 U 144/10 (Revision zugelassen)

01. September 2011 (Rechtsanwältin Jutta Krause)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

KAPITAL-RECHTINFO.de
Infodienst zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.